

---

## Anlage 02

# Eigenerklärungen Bieter/Bietergemeinschaften für das Vergabeverfahren „Ausbau- und Neubauplanung von Radwegeinfrastruktur im westlichen Bereich des Gewerbegebiets Fischereihafen Bremerhaven“

### Hinweis:

Diese Eigenerklärung ist mit den übrigen zurückzugebenden Unterlagen einzureichen. Bitte geben Sie die folgenden Erklärungen ab bzw. kreuzen Sie Zutreffendes an und fügen Sie die entsprechenden Nachweise bei. Bestätigungen oder Eigenerklärungen in einer anderen als der deutschen Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Die Bewerber/Bewerbergemeinschaften\* sind verpflichtet, nachfolgende Angaben unter Beachtung des Leitfadens zum Vergabeverfahren und Verfahrensbedingungen abzugeben:

*\* Im Interesse der Lesbarkeit wird im Folgenden auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich ist immer weiblich, männlich und divers gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.*

### Angaben des Bewerbers/Bewerbergemeinschaft:

Name und Adresse:

---

---

---

---

---

Inhaber/Partner (bei jur. Personen: bevollmächtigter Vertreter):

---

Bürogründung: \_\_\_\_\_

## Offenes Verfahren

Vergabe Planungsleistungen nach HOAI 2021, Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen,

Leistungsphasen 1-3 optional 4-9

Ausbau- und Neubauplanung von Radwegeinfrastruktur im westlichen Bereich des Gewerbegebiets Fischereihafen Bremerhaven



**(Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist der Bevollmächtigte einzutragen; zudem ist das Formblatt 234 „Bietergemeinschaftserklärung“ zu beachten/auszufüllen.)**

### Ansprechpartner:

Name: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Des Weiteren sind von den Bewerbern/Bietern folgende Unterlagen vorzulegen:

### Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Eigenerklärung zur Bauvorlageberechtigung (Berufsbezeichnung Architekt\*in / bauvorlageberechtigte(r) Ingenieur\*in): Bauvorlageberechtigung besteht **(Nachweis ist mit dem Angebot der Vergabestelle vorzulegen)**.
- ggf. Eigenerklärung zur Eintragung in einem Berufs-/Handelsregister oder Nachweis, dass auf andere Weise eine erlaubte Berufsausübung vorliegt

### Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers/der Bewerbergemeinschaft bezogen auf die drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 2022 bis 2024.

Bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen:

	Gesamtumsatz für Planungs- und Bauüberwachungsleistungen insgesamt (€ netto)
<b>2022</b>	
<b>2023</b>	
<b>2024</b>	

## Offenes Verfahren

Vergabe Planungsleistungen nach HOAI 2021, Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen,

Leistungsphasen 1-3 optional 4-9

Ausbau- und Neubauplanung von Radwegeinfrastruktur im westlichen Bereich des Gewerbegebiets Fischereihafen Bremerhaven



- Der Bewerber/Bieter hat seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- Der Bewerber/Bieter erklärt, dass die Leistung unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erbracht werden wird.
- Der Bewerber/Bieter erklärt, dass die wesentlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die deutsche Sprache in Wort und Schrift verhandlungssicher beherrschen.
- Eigenerklärung über das Bestehen einer Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung (**Nachweis ist mit dem Angebot der Vergabestelle vorzulegen**).

Im Auftragsfall muss folgender Versicherungsschutz vorhanden sein:

Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen in einer Höhe von mindestens jeweils 2.000.000,00 € für Personenschäden und für Sach- und Vermögensschäden je Schadenfall. Eine eventuelle Deckung der Ersatzleistung der Versicherung muss mindestens das Doppelte der vorgenannten Deckungssummen pro Jahr betragen.

### Eigenerklärung zu gesetzlichen Ausschlussgründen

- Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir die Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB zur Kenntnis genommen habe/n und diese bei mir/uns nicht vorliegen:

Ja

Nein (Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB)

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir auch die Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB (§ 1 Arbeitnehmerentendegesetz, § 98c Aufenthaltsgesetz, § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) zur Kenntnis genommen habe/n und diese bei mir/uns nicht vorliegen.

Ja

Nein (Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich)

Ggf. Selbstreinigung

**Offenes Verfahren**

Vergabe Planungsleistungen nach HOAI 2021, Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen,

Leistungsphasen 1-3 optional 4-9

**Ausbau- und Neubauplanung von Radwegeinfrastruktur im westlichen Bereich des Gewerbegebiets Fischereihafen Bremerhaven**



Ich führe / Wir führen folgende Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB an:

<b>Tatbestand nach GWB</b>	<b>Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (Erläuterungen ggf. auf separater Anlage)</b>

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich meine/wir unseren Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 MiLoG in Verbindung mit der jeweils gültigen Verordnung mit zurzeit mind. 12,41 Euro brutto (Stand 01.01.2024) je Zeitstunde vergüte/n. Ich versichere/wir versichern, dass ich mich/wir uns zur Umsetzung und Beachtung der Bestimmungen des MiLoG verpflichte/n.

Die Auftraggeberin behält sich vor, die vorstehenden Angaben hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit durch Aufforderung der Vorlage ergänzender Unterlagen zu prüfen.

**Eventuell geforderte weitere Erklärungen und Nachweise:**

Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, nach Eingang der Angebote Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Träger der Unfallversicherung oder von gesetzlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen, bei der die Mehrheit der Arbeitnehmer des/der Bewerbers/Bewerbergemeinschaft bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft versichert sind, nachzufordern.

**Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

**Führungskräfte und technische Fachkräfte und Beschäftigte**

Bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen. Angaben der mitarbeitenden Personen im Jahresdurchschnitt:

	<b>Inhaber/in bzw. Geschäftsführer/in</b>	<b>Anzahl an Mitarbeitenden (auf Vollzeit gerechnet)</b>
<b>2022</b>		
<b>2023</b>		
<b>2024</b>		

Angabe, ob Leistungsteile an Nachunternehmer übertragen werden. Sofern dies der Fall ist, ist eine entsprechende Erklärung des Nachunternehmers hinsichtlich der Verpflichtung beizufügen.

## Offenes Verfahren

Vergabe Planungsleistungen nach HOAI 2021, Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen,

Leistungsphasen 1-3 optional 4-9

Ausbau- und Neubauplanung von Radwegeinfrastruktur im westlichen Bereich des Gewerbegebiets  
Fischereihafen Bremerhaven

---



- Der Bewerber / Bieter verfügt über die erforderlichen Arbeitskräfte, die für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind.
- Der Bewerber / Bieter bestätigt, über ausreichende Kapazitäten zur Sicherstellung der Leistung durch qualifiziertes Fachpersonal vorhanden ist, wobei die vorgesehene Fachkraft/Fachkräfte namentlich sowie mit seiner/ihrer Qualifikation zu benennen ist.

### Eigenerklärung zu Russland

- Eigenerklärung zur Sanktion Russland (Anhang A zur vorliegenden Anlage 1) wird unter Angabe des Namens der unterzeichnen Person erklärt.

## Offenes Verfahren

Vergabe Planungsleistungen nach HOAI 2021, Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen,

Leistungsphasen 1-3 optional 4-9

Ausbau- und Neubauplanung von Radwegeinfrastruktur im westlichen Bereich des Gewerbegebiets  
Fischereihafen Bremerhaven



---

### Abschließende Erklärung

Zum Nachweis meiner/unserer Eignung mache(n) ich/wir die vorstehenden Angaben und habe(n) die entsprechenden Nachweise beigefügt.

Mir / uns ist bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe von Erklärungen in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu unserem Ausschluss von der Auftragsvergabe führen kann.

Hiermit bestätigen wir, dass die vorstehenden Erklärungen sowie die getätigten und ggf. durch beigefügten Nachweis belegten Angaben zutreffend sind.

Außerdem bestätigen wir, dass zur Prüfung der Referenzen die Auftraggeberin die in der **Anlage** benannten Ansprechpartner kontaktieren darf.

Mir / uns ist bewusst, dass ich / wir bei fehlenden oder unzutreffenden Angaben von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann / können.

Ort

Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name des Bewerbers/ der Bewerbergemeinschaft

\_\_\_\_\_

Name der erklärenden Person mit Angabe der Funktion in dem Unternehmen

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

---

## **Anhang A zur Anlage 1 (Eigenerklärung zu Russland)**

**Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):**

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

**genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,**

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
- b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
- c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden,** beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden,** beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Unterschriften (Name der unterzeichnenden Person)**

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

*(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.*

## **Anhang 2 zur Anlage 1: Gesetzeswortlaut §§ 123, 124 GWB sowie Nebengesetze**

### **§ 123 GWB - Zwingende Ausschlussgründe**

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
  2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
  3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
  4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
  7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
  8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
  9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
  10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).
- (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
- (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- (4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

- (5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

### § 124 GWB - Fakultative Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
  1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
  2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
  3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
  4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
  5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
  6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
  7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
  8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
  9. das Unternehmen
    - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
    - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
    - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des

---

öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

**Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB**

Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB sind § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 98 c Aufenthaltsgesetz, § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

**§ 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz - Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge**

- (1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber oder Bewerberinnen für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 23 mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne des Satzes 1 besteht.
- (2) Die für die Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 23 zuständigen Behörden dürfen öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.
- (3) Öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 oder 2 an oder verlangen von Bewerbern oder Bewerberinnen eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Absatz 1 nicht vorliegen. Im Falle einer Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin können öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern.
- (4) Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro fordert der öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 für den Bewerber oder die Bewerberin, der oder die den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber oder die Bewerberin zu hören.

**§ 98c Aufenthaltsgesetz – Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge**

- (1) Öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können einen Bewerber oder einen Bieter vom Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausschließen, wenn dieser oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter
  1. nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder
  2. nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ausschüsse nach Satz 1 können bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung der Zuverlässigkeit, je nach Schwere des der Geldbuße, der Freiheits- oder der Geldstrafe zugrunde liegenden Verstoßes in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab Rechtskraft der Geldbuße, der Freiheits- oder der Geldstrafe erfolgen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verstoß nach Absatz 1 Satz 1 darin bestand, dass ein Unionsbürger rechtswidrig beschäftigt wurde.
- (3) Macht ein öffentlicher Auftraggeber von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch, gilt § 21 Absatz 2 bis 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes entsprechend.

### § 19 Mindestlohngesetz - Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.
- (2) Die für die Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 21 zuständigen Behörden dürfen öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.
- (3) Öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 an oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Absatz 1 nicht vorliegen. Im Falle einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern.
- (4) Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro fordert der öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist die Bewerberin oder der Bewerber zu hören.

### § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

- (1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach
  1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11,
  2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
  3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
  4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbucheszu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht. Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen den öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben. Öffentliche Auftraggeber nach Satz 3 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung an oder verlangen vom Bewerber eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung jederzeit anfordern. Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, fordert der öffentliche Auftraggeber nach Satz 3 bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an. Der Bewerber ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.
- (2) Eine Verfehlung nach Absatz 1 steht einer Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.